



- Die Vorsitzende -

S.Katja Krächan - Glockengasse 6 - 66440 Brenscheibach - Tel.+Fax 0 68 44 - 99 10 70
katja.kraechan@freenet.de

29.06.09

Stellungnahme zum Entwurf LRS Erlass

Die LEV GeS begrüßt, dass das Ministerium einige seiner Anregungen in den Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und / oder Rechtschreibens umgesetzt hat.

Allerdings sind zu dem vorliegenden Entwurf aus Sicht der LEV Gesamtschulen noch folgende Veränderungen dringend notwendig:

2.1 a) vierter Satz.

Legasthenie ist zwar noch von der Weltgesundheitsorganisation im ICD-10 als Krankheit genannt. Da sich aber inzwischen sämtliche namhafte Wissenschaftler einig sind, dass Legasthenie auf einer genetischen Veränderung beruht, ist auch eine Heilung nicht möglich. Mit dem Begriff „Krankheit“ wird eine medizinisch orientierte Behandlung suggeriert an deren Ende eine Heilung steht.

Die LEV Gesamtschulen beantragt „... ist eine nur schwer therapierbare Krankheit,“ zu streichen und durch „... kann zu teilweise führen“ zu ersetzen.

2.1. a) zweiter Absatz

Die Tatsache, dass zukünftig nur Schulpsychologen und / oder Amtsärzte eine Legasthenie feststellen können, führt aus Sicht der Elternvertretung zu einer unverantwortlich langen Wartezeit der Betroffenen. Wertvolle Zeit verstreicht ungenutzt. Die Zeit zwischen Terminanfrage der Eltern bei der zuständigen Stelle und dem endgültigen Bescheid muss im Sinne des Schülers schon für Fördermaßnahmen genutzt werden. Dadurch können noch größere Lücken vermieden werden.

4.1. dritter Absatz

Aus Sicht der Gesamtschulen hat das Ministerium für die Bereitstellung von Lehrerstunden zur Förderung schwächerer Schüler Sorge zu tragen, sodass die Schulen über die personellen Möglichkeiten in jedem Fall verfügen.

4.1. siebter Absatz

Die Anzahl von bis zu acht Schülerinnen und Schülern in einer Fördergruppe ist definitiv

zu hoch. Eine Mischung verschiedener Klassenstufen innerhalb der Gruppe ist ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Die LEV GeS schlägt folgenden Gesetzestext vor: „Fördergruppen sollten im Regelfall höchstens drei Schülerinnen und Schüler umfassen. Bei der Zusammenstellung der Gruppe ist auf die individuelle Lernart des einzelnen Kindes Rücksicht zu nehmen und homogene Gruppen zu bilden.“

6.

Im Anschluss an den zweiten Abschnitt wünscht die LEV GeS folgenden Text:

„Diese Fortbildungsmaßnahmen sind an den Schulen von mindestens einem Mitglied des Lehrkörpers in einem Schulhalbjahr verpflichtend zu besuchen. Die Ergebnisse sind den übrigen Mitgliedern des Kollegiums in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.“

Insgesamt sieht die LEV Gesamtschulen in diesem Entwurf eine große Verbesserung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Wir wünschen uns, dass auch unsere letzten Anregungen noch einfließen können.

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Jara', written in a cursive style.

1. Vorsitzende LEV Gesamtschulen Saarland